

Art. 47 - Artikel 314 desselben Erlasses wird wie folgt ersetzt:

„Art. 314 - Ab der Übertragung an die Zone werden die innerhalb der Zone auf Ebene der Gemeinden laufenden Probezeiten für eine Anwerbung gemäß den vor der Übertragung anwendbaren Bestimmungen fortgesetzt, wobei die Rolle des Bewerbers von dem vom Kommandanten bestellten Probezeitleiter übernommen wird.“

In Abweichung von Artikel 38 kann ein Leutnant, der nicht Inhaber eines Diploms der Stufe A ist, am Ende der Probezeit im Dienstgrad eines Leutnants ernannt werden.“

Art. 48 - In Anlage 3 zum selben Erlass werden die Bestimmungen unter * und ** aufgehoben.

Art. 49 - Artikel 27 wird wirksam mit 1. Januar 2016.

Art. 50 - Die Artikel 45 bis 47 werden mit 1. Januar 2015 wirksam, außer in Bezug auf die in Artikel 220 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit erwähnten vorläufigen Zonen, für die die Artikel 45 bis 47 an dem vom Rat bestimmten Datum, an dem die Feuerwehrdienste in die Zone integriert werden, und spätestens am 1. Januar 2016 in Kraft treten.

Art. 51 - Der für Inneres zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 9. Mai 2016

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

J. JAMBON

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2016/00467]

27 JUNI 2016. — Ministerieel besluit tot vaststelling van het model van attest waarmee de buitenlandse studenten en onderzoekers het bewijs kunnen leveren dat zij over een beurs beschikken en op grond daarvan zijn vrijgesteld van de betaling van de bijdrage. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 27 juni 2016 tot vaststelling van het model van attest waarmee de buitenlandse studenten en onderzoekers het bewijs kunnen leveren dat zij over een beurs beschikken en op grond daarvan zijn vrijgesteld van de betaling van de bijdrage (*Belgisch Staatsblad* van 6 juli 2016).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2016/00467]

27 JUIIN 2016. — Arrêté ministériel déterminant le modèle d'attestation par laquelle les étudiants et les chercheurs étrangers peuvent apporter la preuve qu'ils disposent d'une bourse et qu'à ce titre ils sont dispensés du paiement de la redevance. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté ministériel du 27 juin 2016 déterminant le modèle d'attestation par laquelle les étudiants et les chercheurs étrangers peuvent apporter la preuve qu'ils disposent d'une bourse et qu'à ce titre ils sont dispensés du paiement de la redevance (*Moniteur belge* du 6 juillet 2016).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2016/00467]

27. JUNI 2016 — Ministerieller Erlass zur Festlegung des Musters der Bescheinigung, mit der ausländische Studenten und Forscher den Nachweis erbringen können, dass sie über ein Stipendium verfügen und aufgrund dessen von der Zahlung der Gebühr befreit sind — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Ministeriellen Erlasses vom 27. Juni 2016 zur Festlegung des Musters der Bescheinigung, mit der ausländische Studenten und Forscher den Nachweis erbringen können, dass sie über ein Stipendium verfügen und aufgrund dessen von der Zahlung der Gebühr befreit sind.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

27. JUNI 2016 — Ministerieller Erlass zur Festlegung des Musters der Bescheinigung, mit der ausländische Studenten und Forscher den Nachweis erbringen können, dass sie über ein Stipendium verfügen und aufgrund dessen von der Zahlung der Gebühr befreit sind

Der Staatssekretär für Asyl und Migration,

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, des Artikels 1/1, eingefügt durch das Programmgesetz vom 19. Dezember 2014;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, des Artikels 1/1/1 § 2 Nr. 4,

Erlässt:

Einziger Artikel - Das in Artikel 1/1/1 § 2 Nr. 4 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnte Musterformular wird gemäß dem Muster in der Anlage zu vorliegendem Erlass erstellt.

Brüssel, den 27. Juni 2016

Anlage zum Ministeriellen Erlass vom 27. Juni 2016 zur Festlegung des Musters der Bescheinigung, mit der ausländische Studenten und Forscher den Nachweis erbringen können, dass sie über ein Stipendium verfügen und aufgrund dessen von der Zahlung der Gebühr befreit sind

Briefkopf der Behörde, die das Stipendium gewährt

und vorliegendes Formular ausstellt

Musterformular, mit dem ein Ausländer, der einen Aufenthaltsantrag als Student oder Forscher einreicht, den Nachweis erbringt, dass ihm ein Stipendium gewährt worden ist

Der/Die Unterzeichnete (1)

bescheinigt in seiner/ihrer Eigenschaft als Vertreter (2):

des belgischen Staates im Rahmen der Anwendung des Gesetzes vom 19. März 2013 über die Belgische Entwicklungszusammenarbeit,

der Deutschsprachigen Gemeinschaft - der Föderation Wallonie-Brüssel - der Flämischen Gemeinschaft,

der Wallonischen Region - der Region Brüssel-Hauptstadt - der Flämischen Region,

der Provinz:

der Gemeinde:

der aufgrund der föderalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften organisierten, anerkannten oder subventionierten Hochschule:

der völkerrechtlichen Organisation, der Belgien angeschlossen ist:

.....

.....

der durch Königlichen Erlass anerkannten gemeinnützigen Stiftung:

.....

dass dem weiter unten genannten nichtbelgischen Staatsangehörigen ein Stipendium gewährt worden ist, und zwar für das Studium oder die Forschungsarbeit, das/die er in folgender Bildungs- beziehungsweise Forschungseinrichtung absolvieren beziehungsweise leisten wird (4):

.....

.....

.....

Dieses Stipendium beläuft sich auf
und deckt den Zeitraum vom
bis zum

Name: Vorname(n):

Geburtsdatum: Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Ausgestellt in, am

Unterschrift des Vertreters der weiter oben genannten Behörde

(1) Namen, Vornamen und Funktion des Vertreters der Behörde oder Einrichtung, die das Stipendium für Studium oder Forschung gewährt, angeben.

(2) Zutreffendes ankreuzen und/oder ausfüllen, Nichtzutreffendes streichen.

(3) Identität des Ausländers angeben.

(4) Nichtzutreffendes streichen und die Bildungs- beziehungsweise Forschungseinrichtung angeben, bei der der Ausländer sein Studium absolvieren beziehungsweise seine Forschungsarbeit leisten wird.

Gesehen, um dem Ministeriellen Erlass vom 27. Juni 2016 zur Festlegung des Musters der Bescheinigung, mit der ausländische Studenten und Forscher den Nachweis erbringen können, dass sie über ein Stipendium verfügen und aufgrund dessen von der Zahlung der Gebühr befreit sind, beigefügt zu werden

Der Staatssekretär für Asyl und Migration

Th. FRANCKEN